

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------|
| – Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13. Dez. 2005 | Seite 3 |
| – Bekanntmachung der „Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schenkenberg“ – Klarstellungssatzung – gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB | Seite 4 |
| – Bekanntmachung der „1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für Kommunale Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ vom 13.12.2005 | Seite 4 |
| – Bekanntmachung der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ | Seite 6 |
| – Mitteilung der Kämmerei an alle Steuerzahler | Seite 7 |
| – Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2006 | Seite 7 |
| – Information des Ordnungsamtes zum § 33 Abs. 1 - 5 des Brandenburgischen Meldegesetzes | Seite 9 |
| – Bekanntmachung veränderter Sprechzeiten des Ordnungsamtes | Seite 9 |
| – Bekanntmachung des WAZV Emster zur Anpassung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung | Seite 9 |
| – Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des WAZV Emster am 24. Januar 2006 | Seite 9 |

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom 13. Dezember 2005

Öffentliche Sitzung

Mit Beschluss Nr. GK/H/174/2005 stimmten die Gemeindevertreter der „Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den OT Schenkenberg gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)“ zu.

Der Beschluss Nr. GK/H/175/2005 beinhaltet den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Sicherung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen sowie forstlicher Ersatzmaßnahmen mit den Vorhabenträgern des Bebauungsplanes „Wochenendplatzgebiet Ahornweg“ im OT Jeserig. Im Rahmen der Abwägung von Hinweisen und Anregungen der berührten, erneut beteiligten Behörden und Grundstückseigentümer zum Bebauungsplan „Wochenendplatzgebiet Ahornweg“ OT Jeserig wurden keine erneuten Hinweise gegeben. Der Abwägungsbeschluss wurde mit Beschluss Nr. GK/H/176/2005 gefasst.

Mit Beschluss Nr. GK/H/177/2005 erfolgte der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) „Wochenendplatzgebiet Ahornweg“ OT Jeserig.

Mit Beschluss Nr. GK/H/178/2005 stimmten die Abgeordneten einer unbefristeten Niederschlagung von uneinbringbaren Gewerbesteuern zu. Zum 30.12.2005 soll ein Kredit für den OT Bochow in Höhe von 146.411,89 Euro abgelöst werden.

Dies beschlossen die Gemeindevertreter mit Beschluss Nr. GK/H/179/2005. Zur Gewährleistung der territorialen Interessenvertretung der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen wurde Herr Andreas Kirsch als Kandidat für die Vorstandswahlen 2006 vorgeschlagen. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/180/2005.

Die Gemeindevertretung beschloss im Weiteren mit Beschluss Nr. GK/H/181/2005 die 1. Änderungssatzung zur „Friedhofs- und Bestattungssat-

zung für kommunale Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“. Die Bekanntmachung erfolgt in dieser Ausgabe des Amtsblattes. Mit Beschluss Nr. GK/H/182/2005 wurde die „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ verabschiedet.

Im nicht öffentlichen Teil ergingen folgende Beschlüsse:

Die Zahlung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Grundstücke im Geltungsbereich des B-Planes „Gewerbegebiet Jeserig“ lehnten die Gemeindevertreter mit Beschluss-Nr. GK/H/184/2005 ab.

Das weitere Verfahren in einer Disziplinarangelegenheit wurde mit Beschluss Nr. GK/H/185/2005 festgelegt.

Mit Beschluss Nr. GK/H/186/2005 stimmten die Gemeindevertreter der Einstellung einer Erzieherin für die Kita Jeserig zu.

Auch der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Kita-Erzieherin und der Umwandlung des befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wurde zugestimmt, Beschluss Nr. GK/H/187/2005.

Mit Beschluss Nr. GK/H/188/2005 wurden der Bürgermeister und Hauptausschuss beauftragt, ein Verfahren zur für die Gemeindevertretung transparenten Gestaltung von Personaleinstellungen zu erarbeiten.

Mit Beschluss Nr. GK/H/189/2005 wurde die Verlängerung der Befristung der wöchentlichen Arbeitszeit der Kita-Erzieherinnen in Jeserig und Groß Kreutz bis 30.6.2006 beschlossen.

Der Verlängerung der befristeten Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Kollegin wurde mit Beschluss Nr. GK/H/190/2005 zugestimmt.

Einer Änderungskündigung zum 30.6.06 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/191/2005 zugestimmt.

Einem Grundstückskaufantrag in der Gemarkung Schmergow, Flur 4 stimmten die Gemeindevertreter einstimmig zu. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/192/2005.

Die Vorbereitung des Kaufvertrages für die Flurstücke 415 und 507 der Flur 2 in der Gemarkung Groß Kreutz wurde von den Gemeindevertretern mit Beschluss Nr. GK/H/193/2005 abgelehnt. Auch der weitergehende Antrag zur Bereitschaftserklärung für die Veräußerung der genannten Flurstücke in Groß Kreutz wurde mehrheitlich abgelehnt, Beschluss Nr. GK/H/194/2005.

Dem Grundstückskaufantrag für das Flurstück 77/8 (tlw.) der Flur 2 in der Gemarkung Groß Kreutz stimmten die Abgeordneten mit Beschluss Nr. GK/H/195/2005 zu.

Der beanstandete Beschluss Nr. GK/H/173/2005 vom 22.11.2005 zur Auftragsvergabe für die Erstellung eines Gutachtens zum Verwaltungssitz stand erneut zur Diskussion und Abstimmung. Der Beanstandung wurde mit Beschluss Nr. GK/H/196/2005 nicht stattgegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schenkenberg“ – Klarstellungssatzung – gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 13.01.2006, an.

Groß Kreutz (Havel), den 03.01.2006

*Kalsow
Bürgermeister*

Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Bekanntmachung

Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schenkenberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB – Klarstellungssatzung –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat am 13.12.2005 die Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schenkenberg – Klarstellungssatzung – gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Die Anzeigepflicht für Satzungen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, ist mit dem 31.12.2004 ausgelaufen.

Die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB für den Ortsteil Schenkenberg der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wird hiermit bekannt gemacht, sie wurde am 03.01.2006 ausgefertigt.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schenkenberg tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann sie ab dem 16.01.2006 in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2 während der Dienststunden :

| | |
|-------------|------------------------------------|
| Montags | 7:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstags | 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwochs | 7:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr |
| Donnerstags | 7:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr |
| Freitags | 7:00 - 12:00 Uhr |

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 und § 238 BauGB über die fristgemäße Gel-

tendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Groß Kreutz (Havel), den 13.01.2006

*Kalsow
Bürgermeister*

Siehe dazu Karte auf Seite 5

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für Kommunale Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2005, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 13. Jan. 2006, an.

Groß Kreutz (Havel), den 29.12.2005

*Stein
stellv. Bürgermeister*

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des stellv. Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 29.12.2005 wird die nachstehende „1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für Kommunale Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ bekannt gemacht.

*Stein
stellv. Bürgermeister*

1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für Kommunale Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung vom 10.10.01 (GVBl. I / 01 S. 154, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I / 01 S. 298) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. BRB I Nr. 3 vom 23.03.2004) sowie §§ 26 ff des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. BRB I / 01 S. 226) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der Sitzung am 13.12.05 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 22.03.05 (Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 29.04.05):

I. Allgemeines

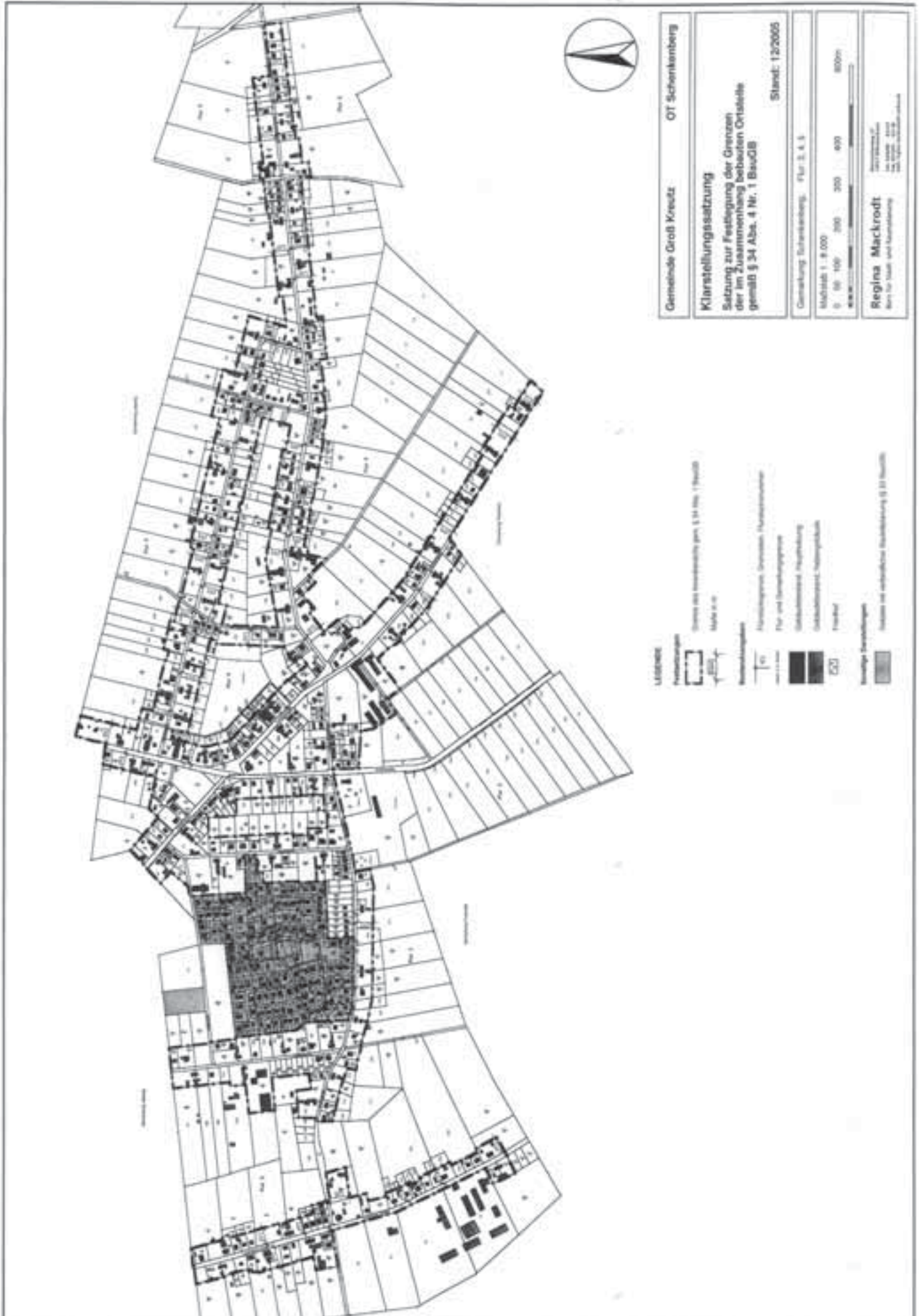
§ 1 Geltungsbereich

1. Die Friedhöfe einschließlich Friedhofshalle und Nebengelass sind Eigentum der Gemeinde.

Dieser Absatz wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

1. **Die Friedhöfe der Gemeinde befinden sich in den Ortsteilen Schmergow, Deetz, Groß Kreutz, Bochow. Der Friedhof des**

Fortsetzung auf Seite 6



Gemeinde Groß Kreuz OT Schenkenberg

Klarstellungssatzung
 Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Stand: 12/2005

Gemarkung Schenkenberg, Flur 3, 4, 5

Maßstab 1 : 8 000

0 50 100 200 300 400 500m

Regina Mackrodt
 12122
 12122
 12122

LEGENDE

Flurstücksgrenzen
 Grenze des Flurstückes gem. § 34 Abs. 1 BauGB
 Maßstab

Bauwerksgrenzen
 Außenbegrenzung, Grundstück, Hausnummer
 Flur- und Gemarkungsgrenze

Grünflächen
 Grünflächen, Freizeitanlagen
 Grünflächen, Naturpark

Freizeit
 Freizeit

Sonstige Einrichtungen
 Anlagen mit verkehrslicher Bedeutung (§ 30 BauGB)

Fortsetzung von Seite 4

Ortsteils Götz befindet sich sowohl im Eigentum der Gemeinde als auch im Eigentum der Kirche. Der Teil der Kirche wird durch die Gemeinde mitverwaltet. Sie sind einschließlich Friedhofshalle und Nebengelass Eigentum der Gemeinde.

Die genannten Friedhöfe in den Ortsteilen der Gemeinde sind eine Einrichtung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel).

§ 4 Öffnungszeiten

- Der Friedhof ist an zu bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

Dieser Absatz wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

- Der Friedhof ist an zu bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten sind an den jeweiligen Eingängen zu den Friedhöfen bekannt gemacht.**

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt für die Ortsteile Groß Kreuz, Schmergow, Bochow, Götz und Deetz rückwirkend zum 04.12.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Amtes Groß Kreuz vom 04.12.1999 außer Kraft sowie die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Götz vom 02.02.2000.

Dieser Absatz wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

- Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Amtes Groß Kreuz vom 04.12.1999 sowie die Bestattungssatzung der Gemeinde Götz vom 02.02.2000 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Groß Kreuz (Havel), den 15.12.05

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)“ beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2005, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Ausgabe vom 13. Jan. 2006, an.

Groß Kreuz (Havel), den 29.12.2005

Stein
stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des stellv. Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 29.12.2005 wird die nachstehende „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)“ vom 13.12.2005 bekannt gemacht.

Stein
stellv. Bürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I / 01, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I / 01 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 vom 23.03.2004) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 8 vom 30.04.2004) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.06.04 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 12 vom 12.07.2004) beschließt die Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) in ihrer Sitzung am 13.12.05 nachfolgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Gebührenpflicht

- Die Satzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit den Friedhöfen in den Ortsteilen Schmergow, Deetz, Bochow, Groß Kreuz und Götz (im Auftrage der Kirche mitverwaltet).
- Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung, sowie damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- Als Gebühren werden erhoben:

| | |
|---|------------------|
| a) Grabnutzungsgebühren | (II. §§ 1, 2, 3) |
| b) Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen | (II. § 4) |
| c) Sondergebühren | (II. § 4) |
| d) Gebühr für Abräumen und Einebnen | (II. § 5) |

§ 2 Gebührenschuldner

- Gebührensschuldner ist,
 - wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat;
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- Die Gebühr entsteht
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung;
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde;
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung;
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- Die Gebühr wird regelmäßig zum 30.09. des Jahres fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 1 Erdbestattungen

- Reihengräber
 - Einzelgrabstätten 224,00 Euro
 - Doppelgrabstätten 427,00 Euro
- Wahlgrabstätten
Für Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag
von 20,00 Euro (Einzelgrabstätte)
sowie von 40,00 Euro (Doppelgrabstätte)
erhoben.

§ 2 Feuerbestattungen

- Einzelurnengrabstätte 85,00 Euro
- Doppel-Urnengrabstätte 96,00 Euro

- | | |
|--|-------------|
| 3. Urne auf Erdbestattungsstätte (max. 1 Urne je Grabstätte) | 85,00 Euro |
| 4. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Grabstätte) | 185,00 Euro |
- Die Nutzungsgebühren sind so zu entrichten, dass im Belegungsfall die im § 9 der Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) genannten Ruhezeiten eingehalten werden.
Die Ruhezeit beträgt bei Kindergräbern (Kinder bis 12 Jahre) und Urnengräber 20 Jahre.
Bei Erdbestattungen beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.
Für den genannten Zeitraum wird das Nutzungsrecht an der Grabstelle erworben.

§ 3 Nachkauf (Verlängerung des Nutzungsrechtes)

- | | | |
|---------------------------|----------|------------|
| 1. Einzelgrabstätte | pro Jahr | 9,00 Euro |
| 2. Doppelgrabstätte | pro Jahr | 17,00 Euro |
| 3. Einzel-Urnengrabstätte | pro Jahr | 4,00 Euro |
| 4. Doppel-Urnengrabstätte | pro Jahr | 5,00 Euro |
- Für den Nachkauf gilt folgende Regelung:
Die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen wird beim Nachkauf so angerechnet, dass nur die Differenz bis zur vorgeschriebenen Ruhezeit (§ 9 der Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)) zu zahlen ist.

§ 4 Sondergebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern, Marterl sowie Anbringen von Denkzeichen und Gedenktafeln | 42,00 Euro |
| 2. Wasserverbrauch und Abfallentsorgung | |
| 2.1. Einzelgrabstätte | 11,00 Euro |
| 2.2. Doppelgrabstätte | 22,00 Euro |
| 2.3. Urnengrabstätten | 8,00 Euro |
| 2.4. Von der Sondergebühr für Wasserverbrauch und Abfallentsorgung ausgenommen sind Bescheide für den Zeitraum von 1992 bis November 1999, welche auf der Grundlage der für diesen Zeitraum geltenden Schmergower Friedhofs- und Gebührensatzung erlassen wurden. | |
| 3. Benutzung der Feierhalle | 30,00 Euro |
| 4. Die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) ist berechtigt, nach zweimaliger Mahnung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten oder an den von ihm Beauftragten, ungepflegte Grabstätten gegen Gebühr zu säubern. | |
| 1. für Einzelgrabstätten | 110,00 Euro |
| 2. für Doppelgrabstätten | 210,00 Euro |
| 3. für Einzelurnengrabstätten | 60,00 Euro |
| 4. für Doppel-Urnengrabstätten | 100,00 Euro |
- bei notwendiger Bepflanzung: zuzüglich Pflanzmaterial

§ 5 Gebühr für Abräumen und Einebenen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Abräumen und Entsorgung (Einfassung und Grabmale) | |
| a) Einzelgrabstätten und Urnengrabstätten | 33,00 Euro |
| b) Doppelgrabstätten | 55,00 Euro |
| 2. Einebenen | |
| a) Einzelgrabstätten und Urnengrabstätten | 23,00 Euro |
| b) Doppelgrabstätten | 45,00 Euro |
| 3. Entfernen und Entsorgen von Gehölzen und Gewächsen | 23,00 Euro/h |
- Wird das Abräumen und Einebenen der Grabstelle nach Ablauf der Nutzungszeit nicht durch den Nutzungsberechtigten oder den von ihm Beauftragten vorgenommen, so erfolgt dies durch die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) im Wege der Ersatzvornahme.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhöfe der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 22.03.05 außer Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 15.12.05

Kalsow
Bürgermeister

Mitteilung an alle Steuerzahler der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

Hiermit wird für alle Steuerzahler der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) Folgendes bekannt gegeben:

Fälligkeiten der Grundsteuern für Vierteljahreszahler:

15.02.2006
15.05.2006
15.08.2006
15.11.2006

Fälligkeit der Grundsteuern für Jahreszahler:

01.07.2006

Ihre entsprechende Zahlungsweise sowie den Betrag entnehmen Sie bitte aus Ihren Steuerbescheiden von 2005.

Fälligkeit der Hundesteuer:

15.05.2006

Wir bitten um Überweisung auf folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber: Gemeinde Groß Kreuz (Havel)
Kontonummer: 440149
Bankleitzahl: 120 300 00 (bei der DKB Potsdam)

Bitte geben Sie als Verwendungszweck das Aktenzeichen des letzten Steuerbescheides an.

Sie haben auch die Möglichkeit der Bareinzahlung in unserer Gemeindekasse, Alte Gartenstraße 2, Groß Kreuz in 14550 Groß Kreuz (Havel) zu den Kassenzeiten:

dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Die zu bezahlenden Steuern können ebenso von der Gemeindekasse per Lastschriftverfahren eingezogen werden. Hierzu benötigen wir von Ihnen eine schriftliche Einzugsermächtigung.

Bei eventuellen Fragen können Sie die Gemeindekasse unter der Telefonnummer 033207/35929 erreichen.

Ihre Kämmerei

Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2006

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn**) beziehen, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 v.H. des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Es bleibt den Ehegatten unbenommen, sich trotzdem für die Steuerklassenkombination IV/IV zu entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten mit der Steuerklasse V vermeiden wollen; dann entfällt jedoch für den anderen Ehegatten die günstigere Steuerklasse III.

Um den Arbeitnehmer-Ehegatten die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder die in der Anlage beigefügten **Tabellen** ausgearbeitet. Aus ihnen können die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle vom monatlichen Bruttoarbeitslohn **abzuziehen**.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Ihre Aussagen sind auch nur in den Fällen genau, in denen die Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben. Im Übrigen besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen im Regelfall nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen; hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Das Finanzamt kann im Übrigen für Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer übersteigt. Weitere Erläuterungen finden Sie in den Informationen für Arbeitnehmer „Lohnsteuer 2006“ auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg (http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/LS_2006_www_oS2.pdf).

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten auch daran denken, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe der Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Mutterschaftsgeld, beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahrs die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Lohnersatzleistungen, z.B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger befragen.

In den Fällen, in denen die Ehegatten bisher schon beide Arbeitslohn bezogen haben, trägt die Gemeinde auf den Lohnsteuerkarten für 2006 die Steuerklasse ein, die auf den Lohnsteuerkarten für 2005 bescheinigt waren. Die Ehegatten haben jedoch die Möglichkeit, die **Steuerklasseneintragung** vor dem 1. Januar 2006 von der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarten ausgestellt hat, **ändern** zu lassen. Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2006 kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2006, bei der Gemeinde beantragt werden. Nur in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2006 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann die Gemeinde bis zum 30. November 2006 auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen. Bei einer Änderung der Steuerklassen oder einem Steuerklassenwechsel sind beide Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde vorlegen.

Tabellen zur Steuerklassenwahl

Da die Höhe der Lohnsteuer auch davon abhängt, ob der Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig ist oder nicht, sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden. Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei ist.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A*) des höherverdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B*) des geringerverdienenden Ehegatten angegeben, der **bei einer Steuerklassenkombination III (für den Höherverdienenden) und V (für den Geringerverdienenden) nicht überschritten werden darf**, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringerverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; ist der geringerverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringerverdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, **so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug** als die Steuerklassenkombination III/V

* *) aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge

Beispiele:

- Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide rentenversicherungspflichtig, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 EUR und 1.800 EUR. Da der Monatslohn des geringerverdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höherverdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 1.956 EUR nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | Lohnsteuer für 3.000 EUR nach Steuerklasse III | 270,16 EUR, |
| | für 1.800 EUR nach Steuerklasse V | 475,66 EUR, |
| | insgesamt also | 745,82 EUR. |
| b) | Lohnsteuer für 3.000 EUR nach Steuerklasse IV | 557,08 EUR, |
| | für 1.800 EUR nach Steuerklasse V | 206,83 EUR, |
| | insgesamt also | 763,91 EUR. |

- Würde der Monatslohn des geringerverdienenden Ehegatten 2.500 EUR betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| a) | Lohnsteuer für 3.000 EUR nach Steuerklasse III | 270,16 EUR, |
| | für 2.500 EUR nach Steuerklasse V | 758,50 EUR, |
| | insgesamt also | 1.028,66 EUR. |
| b) | Lohnsteuer für 3.000 EUR nach Steuerklasse IV | 557,08 EUR, |
| | für 2.500 EUR nach Steuerklasse V | 402,00 EUR, |
| | insgesamt also | 959,08 EUR. |

Information

Wir weisen darauf hin, dass jeder Einwohner das Recht hat, der Weitergabe seiner Daten gemäß § 33 Abs. 1-5 BbgMeldeG zu widersprechen.

§ 33 beinhaltet folgende Melderegisterauskünfte

- Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Empfänger haben die Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben. Die Meldebehörde kann die Auskunftserteilung mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 4 nachkommen.
- Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages nach § 35 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 18 Abs. 1 der Landkreisordnung oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden. Die Auskünfte dürfen aber ab der Bekanntmachung der Entscheidung über Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis

4 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

- (5) Adressbuchverlagen darf Auskunft über

- Familiennamen
- Vornamen
- Doktorgrad
- gegenwärtige Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 12 Abs. 3 Satz 5, § 24 und 26, sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Der Antrag auf Übermittlungssperre ist im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zu stellen.

Dazu ist ein Formular vom Antragsteller auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Personalausweis ist vorzulegen.

Kania

Leiter Ordnungsamt

Bekanntmachung

Veränderte Sprechzeiten des Ordnungsamtes einschließlich Gewerbeamt, Standesamt und Einwohnermeldeamt am 01. Januar 2006

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kalsow

Bürgermeister

Bekanntmachung des WAZV Emster

Aufgrund des Ergebnisses der im Dezember 2005 fertiggestellten Gebührenkalkulation für die Jahre 2006 und 2007 beabsichtigt der WAZV Emster, die Gebühren für die Abwasserbeseitigung wie folgt anzupassen:

Gebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung:
bisher 5,11 EUR/m³, neu 5,62 EUR/m³

Gebühr für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:
bisher 6,94 EUR/m³, neu 7,49 EUR/m³

Gebühr für Klärschlamm Entsorgung:
bisher 24,27 EUR/m³, neu 25,03 EUR/m³

Die Verbandsversammlung wird über eine entsprechende Satzungsänderung Anfang des Jahres 2006 entscheiden.

Einladung zur Verbandsversammlung 01/06 am 24.01.06 um 18:00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig; Trauzimmer
Potsdamer Landstraße 49b,
14550 Groß Kreutz (Havel)
Uhrzeit: 18:00 Uhr

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung

- TOP 2: Bestätigung der Niederschrift öffentlicher Teil der VV 02/05 vom 19.07.2005
- TOP 3: Mitteilungen/Verschiedenes
- TOP 4: Bestätigung der Jahresabschlüsse 2003 und 2004
Entlastung des Verbandsvorstehers – Beschlussfassung –
- TOP 5: Wirtschaftsplan 2006, Beratung – Beschlussfassung –
- TOP 6: Genehmigung einer Eilentscheidung zur Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses 2005
- TOP 7: Bestätigung eines Eilbeschlusses zur Übernahme Trinkwasserversorgung im Zuge der Entflechtung der PWA i. L.
- TOP 8: Beitrag und Kostenersatz
Beratung und Bestätigung der Kalkulation,
Festsetzung des zu erhebenden Beitragssatzes und Kostenersatzes
Beschluss der Beitrags- und Kostenersatzsatzung
- TOP 9: Gebühren – zentrale Entsorgung
Beratung und Bestätigung der Kalkulation
Beratung und Beschluss über die abweichende Festsetzung
Beratung und Beschluss zur Änderungssatzung der Gebührensatzung
- TOP 10: Gebühren – dezentrale Entsorgung
Beratung und Bestätigung der Kalkulation
Beratung und Beschluss über die abweichende Festsetzung der Gebühren
Beratung und Beschluss zur Änderungssatzung der Gebührensatzung

- TOP 11: Information zur dezentralen Entsorgung
- TOP 12: 3. Änderung der Verbandssatzung – Beschlussfassung –
- TOP 13: Bestätigung eines Eilbeschlusses zur Kreditaufnahme
- TOP 14: Einwohnerfragestunde

B. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 15: Bestätigung der Niederschrift nichtöffentlicher Teil der VV 02/05 vom 19.07.2005
- TOP 16: – Kreditaufnahme nach Konditionsangebot der Banken
- TOP 17: – Personal/Vertragsangelegenheiten
- TOP 18: – Beitragsangelegenheiten
- TOP 19: – Anlagenübernahme Wohnquartier Rietzer See
- TOP 20: – Verschiedenes

Jeserig, den 22. Dezember 2005

*gez.
Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der
Verbandsversammlung*

*gez.
Manfred Meske
Besteller ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher*

Ende des amtlichen Teils